

STADT MECKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 45 S 8

2. ÄNDERUNG

"MERLER STRASSE / SCHWITZERSTRASSE"

UMWELTBERICHT

Auftraggeber:

Stadt Meckenheim

**Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim**

Stand Oktober 2016

Bearbeitung:

Ginster	
Landschaft + Umwelt	
	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung und Rechtsgrundlagen	1
2	Beschreibung der Planung	2
3	Planerische Vorgaben	3
4	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	4
4.1	Schutzgut Boden	4
4.2	Schutzgut Wasser	4
4.3	Schutzgut Klima	5
4.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	5
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	7
4.6	Schutzgut Mensch	7
4.7	Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalschutz	7
5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	8
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / Status Quo	8
5.2	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	8
5.2.1	Auswirkungen auf Schutzgebiete	8
5.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	9
5.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	9
5.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	9
5.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	10
5.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	10
5.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	11
5.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
6	Zusammenfassung	12
Quellen		13

1 VERANLASSUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Der Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 2. Änderung des im Altstadtbereich der Stadt Meckenheim gelegenen Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße".

Der Anlass dieser Änderung ergibt sich aus der angestrebten Nutzungsänderung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Saaten-Rausch. Aufgrund der zentralen Lage des Grundstücks besteht die Möglichkeit einer städtebaulichen Neuordnung, wodurch das Gebiet in seiner Gesamtheit an den Standortcharakter angepasst werden soll. Das ungenutzte Betriebsgelände soll überplant und, entsprechend dem Umfeld, zukünftig einer Wohnnutzung unterliegen.

§ 2a Baugesetzbuch (BauGB) schreibt für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB) eine Umweltprüfung vor, in der voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße".

Die Ergebnisse der zur 2. Änderung des Bebauungsplans erarbeiteten Fachgutachten werden im laufenden Bauleitplanverfahren in den Umweltbericht eingestellt und fortgeschrieben. Zum jetzigen Planungsstand liegt folgendes Gutachten vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 45 S 8; 2. Änderung "Merler Straße / Schwitzerstraße" (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2016)

Grundlage des Umweltberichtes ist der Entwurf und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" von SGP Architekten + Stadtplaner, Bonn (Stand Oktober 2016).

2 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist dadurch gekennzeichnet, dass die überplanten Flächen nur geringfügig den aktuellen städtebaulichen Zielen angepasst werden sollen. Insofern bleiben die Abgrenzungen der Nutzungsbereiche und die zugeordneten Grundflächenzahlen unverändert. Bezüglich des Umfangs der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Bodenflächen im Plangebiet ergibt sich somit im Vergleich zum bestehenden Rechtsstand keine Änderung.

Entsprechend dem Planungsziel und der vorhandenen Struktur soll das Plangebiet im Wesentlichen in zwei Baugebietstypen unterteilt werden. Wie im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan wird für die Laden- und Bürogebäude an der Hauptstraße ein Kerngebiet festgesetzt. Das Mischgebiet nach bestehendem B-Plan im östlichen Teil des Plangebietes ("Saaten-Rausch-Gelände") wird mit der 2. Änderung in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt, so dass im gesamten Teil östlich des Kerngebietes nur noch allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird.

Ziel der neuen Festsetzungen ist es neben einer einheitlichen Gestaltung der Baukörper im Plangebiet, durch die Ausweisung klar definierter Baufenster das Areal für zusätzliche Baumöglichkeiten der jeweiligen Eigentümer aufzuzeigen. Dadurch werden im Rahmen der unveränderten Grundflächenzahlen bauliche Ergänzungen möglich, die sich in das Gesamtbild des Innenstadtquartiers einfügen.

Der ruhende Verkehr auf dem ehemaligen Saaten-Rausch-Gelände soll zukünftig in einer Tiefgarage untergebracht werden, so dass die Fläche als typischer Innenhof gestaltet und genutzt werden kann. Die Erschließung der Tiefgarage und der daran anschließenden Grundstücke erfolgt über die an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende "Schwitzerstraße".

Schwerpunkt der Planung ist es, geeignete städtebauliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des "Saaten-Rausch-Geländes" im städtebaulichen Kontext der Altstadt zu setzen. In den Bereichen des Plangebietes außerhalb des "Saaten-Rausch-Geländes" steht die Bestandserhaltung im Vordergrund, ergänzt durch kleinere Erweiterungsmöglichkeiten des Gebäudebestandes.

3 PLANERISCHE VORGABEN

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meckenheim wird das Plangebiet der 2. Änderung als Gemischte Baufläche dargestellt.

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße"

Der bisher in der 1. Änderung rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest.

Landschaftsplanung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 4 "Meckenheim-Rheinbach-Swisttal" des Rhein-Sieg-Kreises, ist als baurechtlicher Innenbereich jedoch nicht von den Festsetzungen betroffen.

Landschaftsschutzgebiete

Östlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem Swistbach", das im Landschaftsplan Nr. 4 unter der Ziffer 2.2-4 festgesetzt ist. Das LSG ist von der Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Naturschutzgebiete, europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000", Biotopkataster NRW / Geschützte Biotope

Nicht vorhanden

Naturpark Rheinland

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Rheinland, der sich im Süden der Niederrheinischen Bucht, auf einer Fläche von ca. 1045 km² zwischen Eifel und Rhein erstreckt. Der Karte 2 des Maßnahmenplanes für das Zweckverbandsgebiet des Naturparks ist zu entnehmen, dass das Plangebiet Bestandteil der "Anreise- und Siedlungszone" ist.

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS

4.1 Schutzgut Boden

Geologie

Der geologische Untergrund setzt sich aus zwei unterschiedlichen Schichten zusammen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes stehen pleistozäne, devonische und tertiäre Kiese, stellenweise Sand, vereinzelt Festgestein oder Ton an. Darüber liegen lehmige Schluffe und schluffige Lehme aus Kolluvien des Holozän.

In dem übrigen Bereich des Bebauungsplans stehen jungpleistozäne lehmige Schluffe an. Darüber liegen jungpleistozäne lehmige Schluffe und schluffige Lehme aus Löß (GD-NRW o.J.).

Böden

Im Plangebiet kommt als natürlich anstehender Boden überwiegend typische Parabraunerde, im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes Pseudogley-Kolluvium vor. Die Böden besitzen eine hohe Ertragsfähigkeit. Der Pseudogley ist schwach staunass, während die typische Parabraunerde stauwasserfrei ist. (GD-NRW o. J.)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Boden durch die vorhandene Wohn- und Mischnutzung stark anthropogen überprägt. Hinweise auf nutzungsbedingte Untergrundverunreinigungen liegen nicht vor.

4.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist überwiegend dem Grundwasserkörper "Hauptterrassen des Rheinlandes" zuzuordnen. Nordöstlich wird ein Teilbereich von dem Grundwasserkörper "Linksrheinisches Schiefergebirge" eingenommen.

Der Großteil des Plangebiets zeichnet sich auf der Grundlage der Erfassungen im Zeitraum 2007-2012 durch einen schlechten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers aus.

Der dem "Linksrheinischen Schiefergebirge" zugehörige nordöstliche Teilbereich weist für den Erfassungszeitraum 2007-2012 einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers vor.

Im Plangebiet sind keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete vorhanden (MKULNV 2016).

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft der Swistbach in nördlicher Richtung. Im Bereich der Mühlenstraße sind auf geringen Flächenanteilen der angrenzenden Grundstücke festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen (MKULNV 2016).

4.3 Schutzgut Klima

Das atlantisch geprägte Großklima wird durch die Lage im Lee der Eifel zum sommertrockeneren, kontinentalen Klima mit Jahresniederschlagsmengen, die größtenteils unter 700 mm liegen, abgewandelt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 befindet sich im Altstadtbereich der Stadt Meckenheim. Die Bebauung und die versiegelten Flächen bewirken lokalklimatisch ein unausgeglichenes Stadt-Klima

4.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) zeigt auf, welche Pflanzengesellschaften sich ohne anthropogene Einflüsse auf einem bestimmten heutigen Standort einstellen würden. Sie entspricht den durch z. B. Relief, Klima, Boden- und Wasserverhältnisse geprägten örtlichen Standortbedingungen. Aus der Zusammensetzung der PNV lassen sich Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten ziehen.

Die potenzielle natürliche Vegetation im Bereich des Plangebietes besteht aus dem Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, stellenweise aus einem Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden. Die Buche ist die dominierende Art in den aufgeführten Beständen. Es können Stiel-Traubeneiche, Hainbuche und Winterlinde beigemischt sein. Standortheimische Strauchgehölze sind Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel (BVNL 1973).

Nutzungen im Plangebiet der 2. Änderung

Im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans befinden sich an der "Schwitzerstraße" zwei große Lagerhallen sowie westlich gelegene weitere Gebäude der ehemaligen Firma Saaten-Rausch (Verwaltungsgebäude, Schuppen etc.). Die umgebenden Betriebs- und Lagerflächen sind überwiegend durch Betonpflaster befestigt, kleinflächig sind betonierte Bereiche vorhanden. Die Pflaster- und Betonflächen sind aufgrund des brach liegenden Grundstücks in Teilen von krautiger und holziger Vegetation bedeckt. Die Siedlungsstruktur des übrigen Geltungsbereiches besteht aus ungleichmäßig verteilten Gebäuden mit unterschiedlich großen Gärten. Zum verkehrsberuhigten Innenstadtbereich entlang der Hauptstraße hin verdichtet sich die Bebauung.

Der zentrale Teil des Plangebiets besteht überwiegend aus intensiv gepflegten Privatgärten.

An den Bebauungsplan angrenzende Nutzungen

An den Bebauungsplan grenzt im Westen der verkehrsberuhigte Innenstadtbereich von Alt-Meckenheim an. Die Bebauung verdichtet sich hier in Relation zum Umfeld. Das Mischgebiet zeichnet sich durch Wohnnutzung und Einzelhandelsbetriebe aus. Südlich des Geltungsbereiches setzt sich diese dichte Bebauung und Nutzung entlang des verkehrsberuhigten Innenstadtbereiches fort.

Nördlich setzt sich die Bebauung in vergleichbarer Struktur zu dem Geltungsbereich fort. Hier dominieren Wohngebäude.

Östlich des Geltungsbereiches öffnet sich die Bebauung zur unbebauten Niederung der von einem Gehölzsaum begleiteten Swist und den angrenzenden zusammenhängenden offenen Grünflächen.

Belange des Artenschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde in einer artenschutzrechtlichen Prüfung beurteilt, ob infolge der Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1) BNatSchG) in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die dichte Besiedlung des Altstadtbereiches von Meckenheim geprägt. Innerhalb der gemischten Grundstückssituation mit zahlreichen Eigentümern dominieren ein- bis viergeschossige Häuser mit Wohn- und Geschäftsnutzung. Im zentralen, nördlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebietes schließen an die Wohnbebauung Gärten mit Gehölzbeständen unterschiedlichen Alters an. Der ehemalige Saatgutbetrieb an der Schwitzerstraße und die Gebäude entlang der Hauptstraße weisen einen höheren Versiegelungsgrad vor.

Der Geltungsbereich ist zu allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben. Durch die angrenzenden Bebauungen sind über das Plangebiet hinausreichende Blickbeziehungen kaum möglich. Das Gesamtbild des Untersuchungsraumes gliedert sich in die umgebende Bebauung ein.

Erholungsnutzung

Die Erholungsnutzung ist im Geltungsbereich, gemäß der Lage in der Altstadt Meckenhems, von untergeordneter Bedeutung.

4.6 Schutzgut Mensch

Geräuschemissionen

Das Plangebiet ist vom Verkehrslärm der umliegenden Straßen betroffen. Die Hauptstraße ist zentrale Erschließungsstraße für die Innenstadt und als verkehrsberuhigter Innenstadtbereich ausgewiesen.

Weitere Immissionen gehen von der Merler Straße, der Neustraße, der Mühlenstraße und der Schwitzerstraße aus.

4.7 Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalschutz

Rechtswirksame Schutzobjekte der Bodendenkmalpflege sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht ausgewiesen bzw. bisher nicht bekannt.

5 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung / Status Quo

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 1. Änderung, ist der Geltungsbereich als Misch- und Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Bis vor rund 20 Jahren befand sich der Saatgutbetrieb "Saaten-Rausch" noch in Betrieb. Hinweise auf nutzungsbedingte Untergrundverunreinigungen liegen nicht vor. Das gewerbliche Grundstück ist derzeit ungenutzt. Die die Gebäude umgebenden Betriebsflächen sind nahezu vollständig versiegelt.

In dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind neben der gewerblichen Nutzung nur Nutzungen als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet zulässig. Mit einer fortlaufenden gewerblichen Nutzung wären, z. B. durch anfahrende Fahrzeuge, Fahrzeuge auf den Gewerbeflächen und die gewerbliche Nutzung selbst, Beeinträchtigungen in Form von Lärm- und Staubemissionen verbunden, die auf die angrenzenden Flächen bzw. Nutzungen einwirken.

Es ist davon auszugehen, dass die nicht überbauten und befestigten Flächen des Plangebietes weiterhin als ökologisch weniger wertvolle Grünflächen mit z. B. Rasen, Bodeendeckern und Kleinsträuchern genutzt würden.

5.2 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

5.2.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" ergeben sich keine Auswirkungen für das östlich vorhandene Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem Swistbach". Es ergeben sich somit keine widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.

Weitere Schutzgebiete gemäß den §§ 22-31 BNatSchG sind auf den Flächen und im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist durch die bisher erfolgte Wohn- und Gewerbenutzung stark vorbelastet. Der geplante Neu- und Umbau ist in Teilen auf Flächen vorgesehen, die bereits durch Gebäude überbaut oder als Betriebsflächen versiegelt oder befestigt sind. Im südöstlichen und zentralen Teil des Plangebietes werden auf bisher unbefestigten, aber durch Gartennutzung vorbelasteten Flächen in geringem Umfang zusätzliche Baufenster ausgewiesen. Insgesamt vergrößert sich die bebaubare Fläche im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand jedoch nicht, da die Grundflächenzahlen in den einzelnen Teilbereichen unverändert bleiben.

Im südlichen und zentralen Teilbereich des Plangebietes werden zwei Tiefgaragen ermöglicht. Der größte Teil der hier betroffenen Böden ist jedoch bereits versiegelt bzw. bebaut, die übrige Fläche ist durch intensive Gartennutzung vorbelastet.

Aufgrund der starken Vorbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist infolge der Umsetzung des geplanten Neu- und Umbaus von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials auszugehen.

5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Während der Durchführung der Baumaßnahmen besteht das Risiko, dass Betriebs- und Schmierstoffe austreten und in den Untergrund gelangen können. Dieses Risiko wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen minimiert.

Da in der Gesamt-Bilanz der Anteil an unversiegelten Bodenflächen nur geringfügig abnehmen wird, werden sich die Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser, die Pufferung von Schadstoffen und die Grundwasserneubildung nur geringfügig verringern.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch die Planänderung nicht ersichtlich.

5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Mit dem geplanten Neu- und Umbau ist kein erheblicher Anstieg des Anteils wärmespeichernder und klimatisch belastender Flächen verbunden.

Mit der Umsetzung der Planung sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Biotopstrukturen

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um Bereiche, die aufgrund der gewerblichen Vornutzung bereits überbaut und befestigt und damit nur von geringer Bedeutung als Biotopstandort sind.

Weiterhin werden Teile der intensiv genutzten Gärten mit Gehölzen unterschiedlichen Alters in Anspruch genommen.

Aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage im Altstadtbereich Meckenheims ist der Bestand an Biotopstrukturen von geringer Wertigkeit.

Belange des Artenschutzes

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit den planungsrelevanten Arten Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule und Turmfalke, die möglicherweise Habitatstrukturen im Plangebiet nutzen, sowie mit Fledermaus-Arten sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, sofern vor dem Abriss von Gebäuden mit entsprechenden Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel durch einen Sachkundigen untersucht wird, ob Vorkommen dieser Arten vorhanden sind. Ein Abriss ist möglich, wenn keine Vorkommen nachgewiesen werden können, andernfalls ist mit dem Abriss abzuwarten, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben.

Für alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die im näheren Umfeld des Plangebietes vorkommen, können nach aktuellem Kenntnisstand Vorkommen im Plangebiet und damit Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Maßnahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich für das Plangebiet ein homogenes Bild, indem sich durch die städtebauliche Neuordnung die baulichen Ergänzungen in das Gesamtbild des Innenstadtquartiers einfügen.

Erholungsnutzung

Die Erholungsnutzung ist im Geltungsbereich, gemäß der Lage in der Altstadt Meckenheims, von untergeordneter Bedeutung.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind unerheblich.

5.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Geräuschemissionen

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich kein Anstieg an Geräuschemissionen im Plangebiet. Im Vergleich zur nach aktuellem Recht möglichen gewerblichen Nutzung ist mit der Änderung eine Verringerung der Lärmbelastung verbunden.

5.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Rechtswirksame Schutzobjekte der Bodendenkmalpflege sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht ausgewiesen bzw. bisher nicht bekannt.

Sollten im Zuge der Erdarbeiten Hinweise auf archäologische Befunde zu Tage treten, so sind alle Arbeiten an der Fundstelle zu unterbrechen und umgehend die zuständigen Fachbehörden (Stadt Meckenheim als Untere Denkmalbehörde, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Overath) zu benachrichtigen. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Konflikte mit Belangen des Bodendenkmalschutzes sind nur beim Antreffen bedeutender archäologischer Funde zu erwarten. Es wird daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" werden die baurechtlichen Voraussetzungen für den Neu- und Umbau von Gebäuden zur städtebaulichen Neuordnung des Innenstadtquartiers geschaffen.

Das Plangebiet ist durch die bisherige Wohn- und Mischnutzung geprägt. Von erheblichen Beeinträchtigungen der bereits stark vorbelasteten Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ist nicht auszugehen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es werden überwiegend Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit beansprucht. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) sind auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das im Umfeld des Plangebietes vorhandene Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem Swistbach" sind infolge der Umsetzung nicht ersichtlich.

Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach aktuellem Planungsstand nicht notwendig.

Meckenheim, im Oktober 2016

Ginster Landschaft + Umwelt	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de
---------------------------------------	---

QUELLEN

- BVNL- BUNDESANSTALT FÜR VEGETATIONSKUNDE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1973: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln. Bonn-Bad Godesberg.
- GD-NRW- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN-LANDESBETRIEB (o.J.): WMS Übersicht zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000 (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>), abgerufen am 29.02.2016
- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2016: Bebauungsplan Nr. 45 S 8 2. Änderung "Merler Strasse / Schwitzerstrasse" Artenschutzrechtliche Prüfung. Im Auftrag der Stadt Meckenheim. Januar 2016. Meckenheim
- MKULNV- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2016: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (elwas-web.nrw.de), abgerufen am 29.02.2016
- SGP ARCHITEKTEN + STADTPLANER, BONN, 2016: Entwurf und Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" (Stand Oktober 2016)